



Direktionen der
mittleren und höheren
Schulen

In Steiermark

GZ.: IISchu2/5-2014

Graz, am 26.05.2014

Bestellung und Verabreichung von Medikamenten

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Aus gegebenem Anlass wird seitens der ho. Behörde darauf hingewiesen, dass nur die Dienstaufsicht jedoch nicht die Fachaufsicht über die Schulärztinnen und Schulärzte der zuständigen Schulleiterin/dem zuständigen Schulleiter obliegt.

Für die Fachaufsicht über den oa. Personenkreis ist der Landesschularzt zuständig. Bei Unklarheiten ist seitens der Direktion unverzüglich der Kontakt mit dem schulärztlichen Referat des Landesschulrates herzustellen.

Fachliche Vorgaben und Einschränkungen durch die Schulleitung hinsichtlich der Bereitstellung und Verabreichung von Medikamenten sind aufgrund der ua. Gründe als grob fahrlässig zu beurteilen.

Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird (§2 Abs 2 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).

Die Tätigkeit von Schulärztinnen und Schulärzten bei Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege gemäß Schulunterrichtsgesetz (SchUG §66) ist jedenfalls als ärztliche Berufsausübung im Sinne des ÄrzteG 1998 einzustufen. Schulärztinnen und Schulärzte unterliegen damit uneingeschränkt dem Ärztegesetz 1998 und auch sämtlichen dort normierten Berufspflichten.

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen, die von den Ärztekammern angeboten werden („Schulärztediplom“ samt weiterführendem Diplomfortbildungsprogramm der Österreichischen Ärztekammer).

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin:
MMag. Dr. Günter Polt